



**TOP 4.4: OVG-Urteil vom 21.03.2024 – 11 D 133/20 NE
zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW
- Bericht -**

Sitzung des Regionalrates Münster
Münster, 24. Juni 2024



Ausgangspunkt

- Mit Normenkontrollklage vom 20.07.2020 beantragte der BUND, den LEP NRW (2019) für unwirksam zu erklären
- Es wurde insb. kritisiert, dass die Änderung des LEP allein der Umsetzung politischer Vorgaben diene, eine Ermittlung und Abwägung der Umweltfolgen aber nahezu vollständig unterlassen wurde
- Der Normenkontrollantrag bezog sich auf insgesamt 16 geänderte Ziele und Grundsätze. 12 dieser Ziele und Grundsätze wurden jetzt für unwirksam erklärt.
- Folge: Rückfall auf entsprechende Regelungen des LEP NRW von 2017
- Hinweis: Auf Internetseite der Landesplanung befindet sich Synopse mit vergleichenden Darstellungen der betroffenen Festlegungen des LEP NRW 2019 und LEP NRW 2017
(<https://landesplanung.nrw.de/ovg-urteil-zur-1-aenderung-des-landesentwicklungsplans-nrw>)



- Im Einzelnen:
 - **Ziel 2-3 (Siedlungsraum u. Freiraum** → Wegfall von Ausnahmetatbeständen für BLP im Außenbereich)
 - **Ziel 2-4 (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum)**
 - Grundsatz 6.1-2 (5 ha Grundsatz)
 - **Ziel 6.6-2 (Anforderungen für neue Standorte – ASB-Z)**
 - Ziel 7.2-2 (Gebiete für den Schutz der Natur)
 - Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahmen)
 - Ziel 8.1-6 (Landesbedeutsame Flughäfen NRW)
 - Ziel 8.1-7 (Schutz vor Fluglärm)
 - Grundsatz 9.2-4 (Reservegebiete [Rohstoffe])
 - Grundsatz 10.1-4 (Kraft-Wärme-Kopplung)
 - Grundsatz 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung)
 - Grundsatz 10.2-3 (Abstand von Bereichen / Flächen für WEA)



- Überprüfung Planentwurf auf Vereinbarkeit mit LEP NRW 2017 wurde durchgeführt:
 - Siedlungsbereiche auf Grundl. der Ausnahmetatbestände Ziel 2-3: Keine Betroffenheit aufgrund Plankonzept (Potenzialbereiche angrenzend an Siedlungsbereiche; FNP-Darstellungen = ASB / GIB)
 - OT < 2.000 Ew.:
Neu festgelegte OT sind mit Vorgaben LEP NRW 2017 vereinbar
 - Neue Standorte für Freizeit und Erholung im Außenbereich (ASB-Z):
Neu festgelegte Standorte sind mit Vorgaben LEP NRW 2017 vereinbar
- **Prüfergebnis:** Festlegungen des Offenlage-Entwurfes sind weiterhin vereinbar mit Vorgaben LEP
- **Jedoch:** einigen Anregungen konnte wegen Unwirksamkeit von Ziel 2-3 nicht gefolgt werden (z.B. Bio-Energieparks im Außenbereich, Weiterentw. SO Biogasanlagen)



- **Prüfpflicht** d. Kommune, ob Bauleitplanung sich auf unwirksame Regelungen stützt
- Auch bei bereits erteilten landesplanerischen Zustimmungen nach § 34 LPlG – diese Zustimmung hat u.U. **keinen Bestand** mehr!
- Betroffene Bauleitplanung ist **nicht mehr zulässig** und damit nicht genehmigungsfähig



Folgen für abgeschlossene Bauleitplanverfahren

- **Prüfpflicht** d. Kommune, ob Bauleitplanung sich auf unwirksame Regelungen stützt
- **Enge Kommunikation mit der zuständigen unteren Bauaufsicht** wird empfohlen
- Anpassungspflicht aller Bauleitpläne – auch bei bereits genehmigtem FNP, muss dazugehöriger, noch im verfahren befindlicher B-Plan an die derzeit geltenden Ziele der Raumordnung angepasst sein.
- Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB: Prüfpflicht der Kommunen, ob **ggf. Anpassungspflicht** besteht



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**